

Regierungsverfügungen betreffend Rollgerste, Hirsebrei, Erbsen, Pferdebohnen und Futterrüben.

Budapest, 17. September

Das Amtsblatt veröffentlicht heute eine Reihe von Regierungsverordnungen, welche die Erzeugung von Mahlprodukten der Schälindustrie regeln und für Rollgerste, Hirsebrei und Erbsen Höchstpreise feststellen. Außerdem wird die Verpflichtung der obligatorischen Verwendung von Transportzertifikaten auch auf Pferdebohnen und Futterrüben erstreckt. Die bezüglichen Verordnungen enthalten folgende wesentliche Bestimmungen:

Rollgerste.

Durch die Verordnung Zahl 3041/1916 M. E. wird verfügt, daß Industrieunternehmungen aus der im Sinne des § 18 der Verordnung Zahl 2369/1916 M. E. zu Zwecken der Rollgersterzeugung angeschafften Gerste nur die nachstehenden Rollgersteforten erzeugen und ausschließlich nur im Wege der Kriegsprodukten-A.-G. in Verkehr bringen dürfen. Die vor dem Erscheinen dieser Verordnung hergestellten Rollgerstemengen dürfen sowohl durch die betreffenden Industrieunternehmungen, wie durch andere bis 31. Oktober 1916 zu den durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzten Höchstpreisen verwertet werden. Diesen Termin kann der Handelsminister in begründeten Fällen verlängern.

Bei der Erzeugung von Rollgerste darf Futtermehl nicht hergestellt werden, und nach dem Auszug der Kleie einheitlicher Qualität, inklusive des während der Verarbeitung gewonnenen Mehles, sowie auch des Abfalles müssen aus der Gerste im Hektolitergewicht von 64 Kilogramm oder darunter 62 Kilogramm Rollgerste hergestellt werden, und zwar 1. feine

(Suppen-) Rollgerste, nicht höher als die bisherige Nr. 3 von insgesamt 5 Prozent; 2. gewöhnliche (Gemüse-) Rollgerste entsprechend der Nr. 10, sowie Gerstenbruch von zusammen 57 Prozent des Gesamtgewichtes der verarbeiteten Gerstmenge. Ueber 64 Kilogramm Hektolitergewicht können bis 66 Kilogramm nach jedem vollen Kilogramm um ein Kilogramm mehr gewöhnliche Rollgerste (Nr. 10) und dementsprechend weniger Kleie hergestellt werden. Die Emballagen haben die Bezeichnung der Qualität aufzuweisen.

Der Höchstpreis für feine Rollgerste beträgt für das ganze Landesgebiet k 105, für gewöhnliche Rollgerste und Gerstenbruch k 72, franko Verladestation, pro 100 Kilogramm Nettogewicht, inklusive Sack, gegen Barzahlung. Den für den Sack anrechenbaren Höchstpreis stellt der Handelsminister fest. Diese Höchstpreise treten am 18. September in Kraft. Im Kleinvertrieb dürfen zusätzlich der Provision der Kriegsprodukten-A.-G. und der Transportkosten höchstens nur um 10 Prozent höhere Preise als die obigen Höchstpreise angesetzt werden.

Für Rollgerste, hergestellt aus der aus dem Zollauslande importierten Gerste, ebenso für aus dem Auslande importierte Rollgerste gelten die Bestimmungen der Verordnungen Z. 3411/1915 und 534/1916. An Stelle der Verordnung Z. 3217/1915 tritt die gegenwärtige Verordnung.

Hirsebrein.

Die Verordnung Z. 3042/1916 M. E. verfügt, daß Industrieunternehmungen ausschließlich nur die ihnen von der Kriegsprodukten-A.-G. zu diesem Zwecke verkauften Hirsemengen zu Hirsebrein verarbeiten und diese ausschließlich nur im Wege der Kriegsprodukten-A.-G. in Verkehr setzen dürfen. Ausgenommen sind die im Sinne der Verordnung Z. 1750/1916 für den eigenen Hausgebrauch zurückgehaltenen oder beschafften Mengen, die im Sinne der Verordnung Z. 2117/1916 auf Grund von Vermahlungszertifikaten verarbeitet werden.

Die Mühlen dürfen die Hirse nach dem Auszug von 37 Prozent einheitlicher Kleie und Abfälle zu Hirsebrein verarbeiten. Der Kriegsprodukten-A.-G. darf auf dem ganzen Landesgebiet für Hirsebrein ein Höchstpreis von k 76.80 pro 100 Kilogramm ab Verladestation, inklusive Sack, gegen Barzahlung angerechnet werden. Dieser Höchstpreis tritt am 18. d. M. in Kraft. Im Detailverkehr sind um zehn Prozent höhere Preise zulässig.

Vor dem Inleben treten dieser Verordnung hergestellte Vorräte dürfen bis 30. d. M. zu den bestehenden Marktpreisen in Verkehr gebracht werden. Für aus dem Zollauslande importierte Rollgerste gelten die Bestimmungen der Verordnungen Z. 3411/1915 und 534/1916.

Erbsen.

Durch die Verordnung Z. 3043/1916 M. E. wird ebenfalls verfügt, daß Industrieunternehmungen die ihnen von der Kriegsprodukten-A.-G. zu diesem Behufe verkauften Erbsenmengen nur den nachstehenden Vorschriften gemäß verarbeiten und die geschälten Erbsen ausschließlich nur durch die Kriegsprodukten-A.-G. in Verkehr setzen dürfen. Vor dem Inleben treten dieser Verordnung erzeugte Schälerrbsen dürfen bis 31. Oktober 1916 zu den in der gegenwärtigen Verordnung festgestellten Höchstpreisen verwertet werden.

Aus trockenen Erbsen müssen nach Auszug der einheitlichen Kleie Schälerrbsen (ganze, geteilt, gebrochene, polierte, gelbe und grüne Erbsen) im Gesamtgewicht von 75 Prozent der verarbeiteten Rohware erzeugt werden.

Der Höchstpreis für Schälerrbsen beträgt für das ganze Landesgebiet k 106 pro 100 Kilogramm ab Verladestation, inklusive Sack, gegen Barzahlung. Beim Detailverkauf dürfen nach Hinzurechnung der Provision der Kriegsprodukten-A.-G. und der Transportkosten um 10 Prozent höhere Preise angesetzt werden.

Die bei der Schälung zurückbleibende Kleie ist im Sinne der Verordnung Zahl 2780/1916 M. E. in Verkehr zu setzen; ihr Höchstpreis beträgt k 25 pro 100 Kilogramm.

Für aus dem Zollauslande importierte Erbsen gelten die Bestimmungen der Verordnungen Z. 3411/1915 und 534/1916. All diese mit den üblichen Straffunktionen versehenen Verordnungen treten sofort in Kraft und erstrecken sich auf das ganze Landesgebiet.

Pferdebohnen und Futterrüben.

Die Verordnung Zahl 3070/1916 M. E. erstreckt die Wirksamkeit der Verordnung Zahl 4551/1915 hinsichtlich der Verordnungen von Weizen, Gerste oder Ackerbohnen auch auf trockene (reife) Pferdebohnen und auf Futterrüben. Dagegen erstreckt sich diese Verfügung auf Zuckerrüben nicht; für die Verfertigung von Zuckerrüben bleibt die Verordnung Zahl 3908/1915 in Kraft. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.